

Bürgermeisteramt Bürgerbüro Biberacher Straße 1 88477 Schwendi Ausfertigungen

Az.: 123.12

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Bezeichnung der Veranstaltung	
Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)	
Name des Veranstalters	

Vorbemerkungen:

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt zu beantragen.

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Bürgermeisteramt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Polizeirevier in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Wichtiger Hinweis:

Fragen ab Ziffer 9 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung branntweinhaltige Getränke verabreicht werden und wenn die Veranstaltung jugendschutzrechtliche Belange tangiert.

Wird vom Bürgerm	Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt!		
Gespräch mit dem Verantwortlichen	Gespräch mit dem Verantwortlichen		
Besprechung am			
Teilnehmer: Name, Vorname	Anschrift: Straße, PLZ, Ort		

Antragsteller

a) Juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein

	Name des Vereins oder der juristischen Person
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
	Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters, auf den die Gestattung ausgestellt werden soll
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
	Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)
b)	natürliche Person oder falls abweichend von a) andere Person die erreichbar ist
	Name, Vorname und Geburtstag
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
	Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)
1	Anlass
•	Begründung
2	Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)
	□ Saal □ Foyer
	☐ Halle ☐ Zelt
	im Freien Postleitzahl, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk
	Bezeichnung des Gebäudes
3	Hausrecht
	Der Veranstalter besitzt das Hausrecht
	✓ für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)✓ für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
	☐ für den Bereich der Besucherparkplätze
	Nähere Beschreibung des Hausrechts (gegebenenfalls Lageplan)

4	Ausstattung des Verans ☐ ohne Bestuhlung	taltungsraumes (Raum	oder	Fläche im Freien)	
	☐ Bestuhlung				
	☐ Stühle und Tische				
	_ Stanie and risene				
5	Art der Veranstaltung				
	☐ Schankwirtschaft mi				
	·	virtschaft mit Alkohola			
		<u>nne</u> branntweinhaltige it Pranntwein oder bro			änkon
	☐ Veranstaltung ohne			weinhaltigen Mischgetr Live-Auftritte von Pers	
	veranstallung <u>office</u>	IVIUSIK		Theater	SUITETI
				sonstiges Programm	
				Nähere Bezeichnung	
	□ Voronstoltung mit M			I linto vo vi un dino coile	
	☐ Veranstaltung <u>mit</u> M	USIK		Hintergrundmusik Blasmusik	
				Disco mit Disc-Jockey	
				Disco mit Live-Musik	
				Live-Musik mit Verstä	
				Live-Musik ohne Verst Tanz	arker
				sonstiges Programm	
				Nähere Bezeichnung	
6	Zeit				
U				· (D ·)	
	Wochentag	Datum		Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)
_					
7	Erwartete Besucherzah				
	Erwartete Zahl der Besucher	D			
		Personen			
8	Zulässige Besucherzahl				
	Die Zahl der zulässigen E	Besucher ergibt sich au	s de	m Belegungsplan des V	eranstaltungsraumes.
	Sie beträgt		_		
	Zulässige Zahl der Besucher				
		Personen			

Fehlt ein Belegungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf Buchstabe D. der unten stehenden allgemeinen Hinweise verwiesen.

Die	Gen	neinde wird ermächtigt, den Rechnungsbetrag von nachstehendem Konto einzuziehen:
Ban	nkins	stitut: BLZ:
Kon	ntonu	ummer:
Ort	t, Datu	ım Unterschrift Antragsteller
No	achfo	l Digende Fragen sind nur zu beantworten, wenn branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werde
		enn jugendschutzrechtliche Belange tangiert sind.
9	Besu	ucher
	Die \	Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von
		unter 16 Jahre
		über 16 Jahre
		über 18 Jahre
10	Geti	ränkeausgabe
	a) _	<u>Beginn</u>
		□ ab Veranstaltungsbeginn
		ab folgender Zeit
		Uhr
	b)	separater Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)
		☐ ist nicht vorgesehen
		☐ ab Veranstaltungsbeginn
		ab folgender Zeit
		Uhr
		☐ Jugendlichen ist der separate Barbereich <u>nicht</u> zugänglich
		☐ Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich
	c)	Ende Ausschank
		□ ab 00:00 Uhr
		□ ab 01:00 Uhr□ ab 01:30 Uhr
		ab folgender Zeit
		Uhr

11	Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)
	Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für
	Jugendliche (siehe unten allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet
	☐ Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
	☐ Ausgabe von Armbändchen
	☐ Stempel am Arm der Jugendlichen
	☐ Abgabe des Party Passes
	durch
12	Jugendschutz (Alkoholverbot)
	Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots
	(siehe unten die allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet
	☐ durch ständige Kontrolle im Thekenbereich
	☐ durch Lautsprecherdurchsagen
	☐ durch den Sicherheitsdienst
	durch
	Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist
	a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten
	und
	b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.
13	Jugendschutz (Tabakverbot)
	Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots
	(siehe unten die allgemeinen Hinweise – D. Nichtraucherschutz) wird wie folgt gewährleistet
	☐ durch ständige Kontrollen
	☐ durch Lautsprecherdurchsagen
	☐ durch den Sicherheitsdienst
	durch
11	Sicherheitsdienst (Security)
14	
	Anzahl der professionellen Sleherheitskräfte
	Personen
	Anzahl der nicht professionellen SIcherheitskräfte
	Personen

Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum		Name des professionellen Sicherheitsdienstes /Security
Anschrift des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postieitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postieitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postieitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat—einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Ryer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.		Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Name, Vorname des Verüsters des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Posteitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Posteitzahl, Wohnsitz) Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.		Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security
Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher) Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket Ja		Anschrift des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher) Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket Ja		Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung
Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz) Frreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.		
Erreichbarkeit des privaten Sieherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Fiyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.		Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher)
Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen (professionell oder privat) sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket Ja		Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle Laupheim zu melden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket Ja		Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung
Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher 15 Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket Ja		Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Polizeidienststelle in
Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket Ja		Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind:
Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels ☐ Plakaten ☐ Flyern ☐ Zeitungsanzeigen ☐ Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ☐ ist beigefügt ☐ wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis ☐ One-Way-Ticket ☐ Ja		2 Kräfte pro 100 Besucher
 Zeitungsanzeigen Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket Ja 	15	Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels
 □ Internet Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) □ ist beigefügt □ wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket □ Ja 		•
 □ ist beigefügt □ wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket □ Ja 		
 in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 16 Eintrittspreis One-Way-Ticket □ Ja 		☐ ist beigefügt
One-Way-Ticket □ Ja		in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherr-
	16	One-Way-Ticket □ Ja

☐ Der volle Eintrittspreis wird	l von Anfang an erhoben.
☐ Der Eintrittspreis wird gest	affelt erhoben.
BisUhr gilt ein e	ermäßigter Eintrittspreis.
AbUhr bis	Uhr gilt der volle Eintrittspreis.
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

17 Regelung des Eintrittspreises

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Allgemeines zur Gestattung

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Vollkonzession).

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote

Nach dem seit dem 01.03.2010 in Kraft getretenen Landesgaststättengesetz gilt folgendes: Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten." Veranstaltungen, die diesem Verbot widersprechen, dürfen nicht erlaubt werden.

Sperrzeit

Sperrzeitregelung in Baden Württemberg (§ 9 Gaststättenverordnung):

a) Außerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 03:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

b) Innerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 02:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

c) Sonderfälle:

- Nacht zum 1. Januar keine Sperrzeit,
- Nacht zum Fasnetsdienstag und zum 1. Mai jeweils 05:00 Uhr unabhängig vom Wochentag,
- in den Nächten in denen die Sperrzeit durch Rechtsverordnung verkürzt oder verlängert ist,
- in den Nächten für die eine besondere Sperrzeitverkürzung auf Antrag bewilligt ist.

d) Hinweis

Die neue Sperrzeitverordnung gilt für die im Gaststättengesetz beschriebenen Betriebe. Betriebe, die einem vereinfachten Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen unterliegen (Gestattungen nach § 12 GastG), erfordern die Einzelfallprüfung der Gestattungsbehörde. Diese ist rechtlich gehalten mit Auflagen auch eine sachgerechte Regelung der Sperrzeiten zu treffen. KOMM empfiehlt nach wie vor Gestattungen nicht über 3 Uhr zu gewähren.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes *) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Bettag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Bettag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember.
- An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) Jugendliche, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- → **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- → **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- → an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- → an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

C. Nichtraucherschutz

a) des Bundes

(§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden

b) des Landes Baden-Württemberg

(§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das Rauchen ist zulässig

- 1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- 2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18.Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18.Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls. Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

a) Berechnung nach Grundfläche

qm	mal 2 Personen	Personen
----	----------------	----------

b) Berechnung nach der Breite der Rettungswege

Hauptausgang	m		
Nebenausgang 1	m		
Nebenausgang 2	m		
Nebenausgang 3	m		
Nebenausgang 4	m		
Summe	m	mal 150 Personen	Personen

Maßgebend ist die ermittelte <u>niedrigere</u> Zahl.

E. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) –Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.